

konnte ich nie eine andere finden als die, eine Dienerkaste oder Aristokratie einzuführen, die, indem sie selbige der Aufsicht der Regierung entzog, ihnen gänzliche Independenz, gute Emolumente und unerschwingliche Pensionen sichern sollte! ¹⁾ Wer als ein bloßer Theoretiker konnte es je für möglich halten, ein Land mit lauter souverainen Beamten zu regieren? Nur ein Justiz-Collegium konnte einen Beamten bestrafen; wie konnte ein solches aber beurtheilen, ob ein Beamter seiner Pflicht Genüge leistete, ob er die Unterthanen gut behandelte, die Polizen gehörig beachtete. Das alles waren keine Rechtsfragen, und kein juristischer Beweis ließ sich über allgemeine Vernachlässigungen führen. Wer auf dem Lande lebte, mußte die unglaublichen Vernachlässigungen bemerken. Klagte man darüber, so war die Antwort der Minister stets: Wir erkennen die Klage, allein das Grundgesetz steht im Wege. ²⁾ Diese Sache ging so weit, daß, wenn kein andrer Grund gewesen wäre, das Grundgesetz aufzuheben, das erste von allen Gesetzen: „Salus publica suprema lex esto“ hingereicht haben würde.

¹⁾ Vgl. dazu v. Meier I, 495 f. — ²⁾ Der Gedankengang Münster's in den vorausgehenden Sätzen wird verständlicher durch folgenden Passus eines am 30. December 1838 an Gagern gerichteten Briefes: „Ew. Excellenz sind Minister gewesen. Können Sie es für möglich halten, ein Land zu regieren, in welchem alle Beamten independent erklärt sind? Man hat den an sich zu weit getriebenen Grundsatz der Independenz der Richter bei uns auf alle Beamten ausgedehnt, die neben den administrativen Functionen auch in kleineren Rechts-sachen in erster Instanz verfahren. Hiernach sollten Justizcollegien allein darüber erkennen, ob ein Beamter gut oder schlecht administriert! Kann das eine Rechtsfrage sein? Sie haben keinen Begriff, wie dieser einzige Satz alle Bande zwischen Regierung und Beamten erschlaffen machte“. Münster's Ausführungen beziehen sich hiernach hauptsächlich auf die „Beamten“ im engeren Sinne, über deren ungenügende Beaufsichtigung und zu große Unabhängigkeit er schon während seines eigenen Ministeriums so oft, am schärfsten wohl in dem Berichte an den Prinzregenten vom 1. Mai 1820 (s. von Meier II, 300 ff.) geklagt hat. Damals konnten diese Beamten doch nach Maßgabe der Gohrder Constitution cum infamia abgesetzt werden, ohne daß die Gerichte darüber zu erkennen hatten (vgl. Meier II, 245, 324), während jetzt § 163 des Staatsgrundgesetzes sie schützt.